

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****Pulheim**

165	Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 15.08.2013 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 77 Sinthern sowie über den Be- schluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung Bereich: Kreuzungsbereich „Auf dem Acker“ / „Dammstraße“ – Vorhaltegrundstück Kindergarten	3-5
166	Bekanntmachung Abweichungssatzung vom 20.08.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baue- setzungsbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Er- schließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18.12. 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der end- gültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Bereich des Hauptstraßenzuges in Pulheim	6-7
167	Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Er- schließungsanlage „Löwenzahnweg“ in Pulheim	8

Jahrgang 40/2013**Dienstag, 27. August 2013****Nr.43**

168 **Bekanntmachung** 9

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt
Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen

Rhein-Erft-Kreis

169 **Bekanntmachung** 10-11

Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ – 12. Änderung



Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 15.08.2013

über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 zum Bebauungsplan Nr. 77 Sinthern sowie über den Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB an dieser vereinfachten Änderung

Bereich: Kreuzungsbereich „Auf dem Acker“ / „Dammstraße“ – Vorhaltegrundstück Kindergarten

1. Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1301 des Bebauungsplanes Nr. 77 Sinthern für den o. a. Bereich gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung auf der nicht mehr benötigten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“.

Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 03.07.2013 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) beschlossen.

- Auslegungsbeschluss

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Entwurf der Begründung und einem städtebaulichen Entwurf in der Zeit

vom 04.09.2013 bis 04.10.2013 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Planungsamt.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planungsamtes (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diese Bebauungsplanänderung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekanntgemacht.

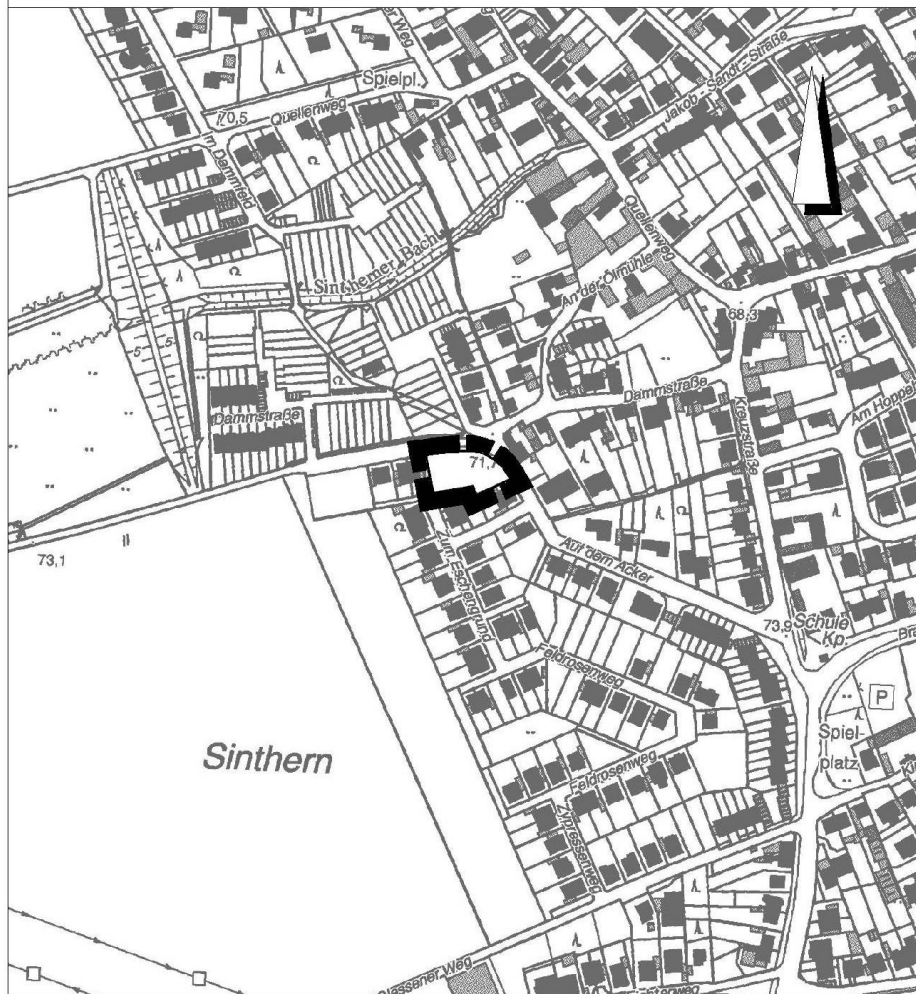
Pulheim, den 15.08.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 27.08.2013
bis 08.10.2013

BP 77 SINTHERN 1301

STADT
PULHEIM 



 Geltungsbereich

M 1:5000

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom **20.08.2013** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ im Bereich des Hauptstraßenzuges in Pulheim

Präambel

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 19.07.2011 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ in Pulheim wird im Bereich des Hauptstraßenzuges (Flurstücke 1740, 1742 und 1741 teilweise) abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht geänderten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 20.08.2013



Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 16.08.2013

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ in Pulheim.

Die Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ ist im Bereich des Hauptstraßenzuges endgültig hergestellt.

Die an dieser Straße angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Pulheim entstanden:

Flur 8	Flurstücke 217, 1721, 1722, 1723, 1724, 1726, 1725, 1728, 1731, 1748, 1749 und 1747
-----------	--

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung vom 19.07.2011 folgende Widmung der Erschließungsanlage „Löwenzahnweg“ gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23.9.1995 in der derzeit gültigen Fassung für den öffentlichen Verkehr verfügt:

Die Flurstücke 1740, 1742 und 1741 aus der Flur 8 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Nutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 StrWG NRW gewidmet.

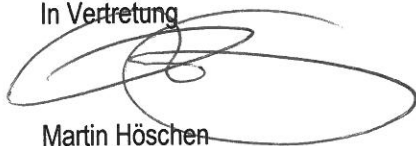
Die Anlage wurde bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt frühestens mit der nach § 6 Abs. 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville" - 12. Änderung

Die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ist gemäß § 28 Landschaftsgesetz NRW bei der Bezirksregierung Köln angezeigt worden. Mit Schreiben vom 15.08.2013 hat die Bezirksregierung Köln bestätigt, dass die vom Kreistag beschlossene und bei der Bezirksregierung Köln angezeigte oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Die Lage der Landschaftsplan-Änderung ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bestätigung der Bezirksregierung Köln, dass die oben genannte Landschaftsplan-Änderung ordnungsgemäß zustande gekommen ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Landschaftsplan-Änderung rechtsverbindlich.

Die o. g. Landschaftsplan-Änderung kann ab sofort beim Amt für Umweltschutz und Kreisplanung des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweis

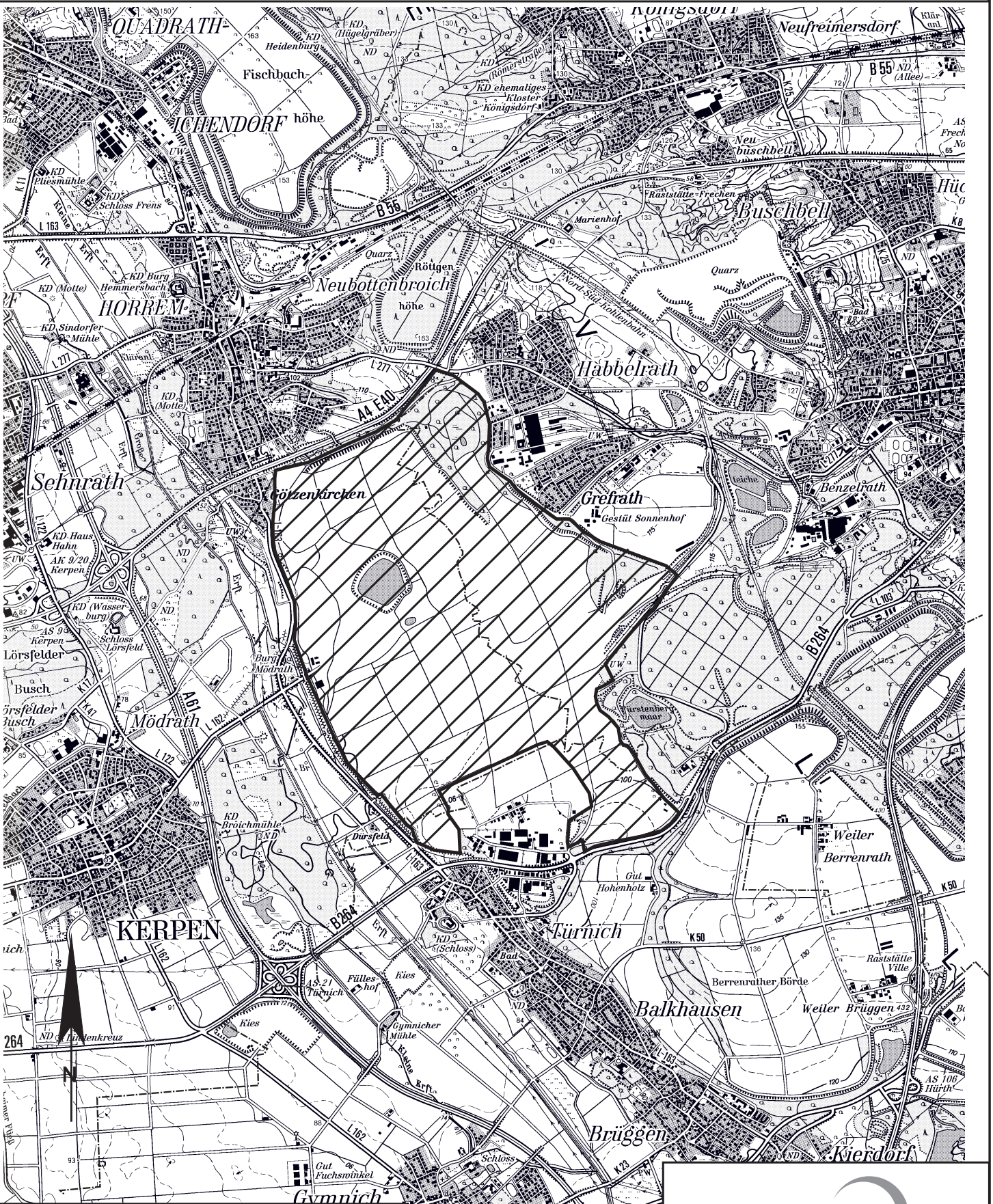
Die Verletzung der in § 30 (1) Satz 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 (2) Landschaftsgesetz sind gemäß § 30 (3) Landschaftsgesetz unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Rhein-Erft-Kreis geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 21.08.2013
gez. i. A. Martin Schmitz
Dezernent

Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville" 12. Änderung



Legende:



Abgrenzung des Plangebietes
der 12. Änderung



Der Landrat
Amt für Umweltschutz und Kreisplanung

Übersichtsplan
Maßstab 1 : 50.000